

**Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 18. Dezember 2006**

(eingearbeitet sind die Änderungen der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, berichtigt 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274)
- der §§ 1,2,4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488)
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl I S. 1786)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der Straßenreinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Begriff des Grundstückes
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Beginn, Ende und Änderung der Gebührenpflicht
- § 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 12 Ordnungswidrigkeit
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt Gladbeck betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Gladbeck beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrs-

wichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(5) Die zu reinigenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Reinigung der Fahrbahnen der unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 4 aufgeführten Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 2 aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 aufgeführten fußläufigen Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 4 aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 5 aufgeführten Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 1 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (§ 5).

Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben, Grünstreifen) der unter Ziffer 6 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(3) Die Gehwege und Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

Die Gehweg- und Straßenreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

Die Reinigungspflicht umfasst auch die Reinigung der Gehwegflächen im Bereich von Haltestellen.

Laub, Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf die Fahrbahn gekehrt werden.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt, zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt Gladbeck erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), die Straßenart und die Häufigkeit der Reinigungen gemäß Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, die eine Erschließung im Sinne von § 5 Abs. 2 sichern; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

§ 8 Gebührensatz

(1) Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 2,70 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zugrunde zu legen ist.

(2) Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses

aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 4,97 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zugrunde zu legen ist.

(3) Erfolgt die Reinigung mehrmals wöchentlich, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 10 Beginn, Ende und Änderung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt oder der Gebührensatz sich im Laufe des Kalenderjahres ändert, für den Rest des Jahres festgesetzt.

(3) Die mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben festgesetzte Benutzungsgebühr wird in der Gesamtsumme der festgesetzten Abgaben wie folgt fällig:

- a) Jahresbeträge bis zu 15,- Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe
- b) Jahresbeträge bis zu 30,- Euro am 15. Februar und 15. August jeden Jahres je zur Hälfte
- c) Jahresbeträge darüber hinaus am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres mit je einem Viertel

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Benutzungsgebühr abweichend von Abs. 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so-

lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(5) Erfolgt eine Veranlagung nur zur Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, gelten die Fälligkeitstermine nach Abs. 3 und 4 entsprechend.

(6) Bei einer Nachveranlagung im Laufe des Kalenderjahres wird bei bereits eingetretenen Fälligkeitsterminen die Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(7) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Benutzungsgebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in der zuletzt festgesetzten Höhe als Vorauszahlung zu entrichten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass ein Beauftragter der Stadt das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck (Straßereinigungssatzung) 17. Dezember 2001 und die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung und Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren und –tarifen (Gebührensatzung Straßenreinigung) vom 21. Dezember 2004 außer Kraft.

Anmerkung zu § 13

Die jetzige, obige Fassung gilt ab 1. Januar 2010.

Strassenverzeichnis 2010

Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

A

Adlerstraße
Agathastraße
Agnesstraße
Ahornstraße
Akazienweg
Albrechtstraße
Aldiekstraße
Alfredstraße
Allensteiner Straße
Allinghofstraße
Allkampstraße
Allmannstraße
Almastraße
Alte Radrennbahn
Am Allhagen
Am Dorffelde
Am Haarbach
Am Nattkamp *von Brücke Bundesautobahn bis Helmutstraße*
Am Pferdekamp
Am Sägewerk
Am Südpark
Am Wiesenbusch
An der Boy
An der Erlwiese
Antoniusstraße
Arenbergstraße
Auf dem Busch
Auf'm Kley
August- Schmidt-Straße
August-Brust-Straße
August-Wessendorf-Weg

B

Bachstraße *von Marktstraße bis Grabenstraße*
Backhusweg
Bahnhofstraße
Beckstraße
Beethovenstraße
Beisenstraße
Bellingrottstraße
Bellmannstraße

H

Hagelkreuzstraße
Haldenstraße
Halfmannstraße
Hammerstraße
Händelstraße
Hansemannstraße
Harsewinkelstraße *von Schützenstraße bis zum Mühlenbach*
Hartmannshof
Harzer Straße
Haverkampstraße
Haydnstraße
Heckenweg
Hegestraße *von Kirchhellener Straße bis Am Wiesenbusch*
Heidkampstraße
Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*
Heinrichstraße
Helmutstraße
Herbertstraße
Herderstraße
Heringstraße
Hermann-Ehlers-Straße
Hermann-Kappen-Weg
Hermannstraße
Hildegardstraße
Hirschberger Straße
Höhenstraße
Hölderlinstraße
Hölscherweg
Hofstraße
Holbeinstraße
Holthäuser Straße
Hornstraße *bis Alter Haarbach*
Horster Straße *von Uhlandstraße bis Stadtgrenze*
Hügelstraße
Hülsenbusch
Hürkamp
Hunsrückstraße
Husmannstraße

P

Paßmannstraße
Partnerschaftsweg
Paul-Loebe-Straße
Paulstraße
Pestalozzidorf
Phönixstraße
Postallee *von Humboldtstraße bis Konrad-Adenauer-Allee*

Q

Querschlag
Querstraße

R

Rebbelmundstraße
Redenstraße
Reichenberger Straße
Reimannsweg
Rensekamp
Rentforter Straße *von Barbara bis Friedenstraße (Nordseite)*
Rentforter Straße *von Friedenstraße bis Ende*
Rethelstraße
Richard-Wagner-Straße
Riesenerstraße
Ringeldorfer Straße *mit Ausnahme der nördl. Stichstraße*
Rockwoolstraße
Roßheidestraße
Rostocker Straße
Rüttgerstraße

S

Saarbrückener Straße
Sandstraße
Sauerländer Straße
Scheideweg
Schillerstraße *von Einfahrt City-Center bis Zweckeler Straße*
Schlägelstraße
Schleusenstraße
Scholtwiese

Berkenstockstraße
Berliner Straße
Bernskamp
Beuthener Straße
Birkenweg
Blindschacht
Bloomsweg
Bodenbacher Straße
Böcklersfeld
Bohmerstraße *von B 224 bis*
Burgstraße
Bohnekampstraße
Bottroper Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Bahnunterführung*
Bottroper Straße *(Ortsfahrbahn in Höhe der Hnr. 271 - 279)*
Boystraße
Bramsfeld
Brahmsstraße
Brauckstraße
Breddestraße
Bremer Straße
Breslauer Straße
Breukerstraße
Brinkerfeld
Brinkerrott
Brinskamp
Brokamp
Brucknerstraße
Brüggenstraße
Brunnenstraße
Buchenstraße
Bülser Straße
Buersche Straße
Büskenweg
Burgstraße
Busfortshof
Butendorfer Straße
Buterweg

C

Charlottenstraße

D

Dahlmannsweg
Dechenstraße
Diepenbrockstraße
Distelkamp
Döwelingsweg
Dorstener Straße
Dürerstraße
Durchholzstraße

E

Eggebrechtstraße
Eichendorffstraße

Huysenstraße

I

Im Dahl
Im Linnerott
In der Dorfheide
In der Mark
Insterburger Straße

J

Johannastraße
Johannesstraße
Johowstraße
Josefstraße
Jovyplatz

K

Kampstraße
Karl-Arnold-Straße
Karl-Schneider-Straße
Karlstraße
Kastanienstraße
Kiebitzheidestraße
Kieler Straße
Kirchhellener Straße
Kirchstraße
Klarastraße
Kleiststraße
Klopstockstraße
Köhnestraße
Königsberger Straße
Kösliner Straße
Kolberger Straße
Koopmannsweg
Kortenkamp
Kortestraße
Kreuzstraße *von Nebenfahrbahn Kirchhellener Straße bis Lohstraße*
Krugstraße
Krusenkamp
Kurt-Schumacher-Straße

L

Landstraße
Lange Kämpe
Lange Straße
Lehmstich
Leineweberweg
Lessingstraße
Lindenstraße
Lökenweg
Lötzener Straße
Lohstraße
Lortzingstraße
Ludwig-Bette-Weg
Lübecker Straße

Scholver Straße *ab Einmündung Weiherstraße bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*
Schongauer Straße
Schroerstraße
Schürenkampstraße
Schützenstraße
Schulstraße
Schulte-Berge-Straße
Schultenstraße
Schumannstraße
Schwechater Straße
Sellerbeckstraße
Serlostraße
Söllerstraße
Sonnenkamp
Spiekerstraße
Stallhermstraße
Stargarder Straße
Steinrottstraße
Steinstraße
Stettiner Straße
Stollenstraße
Stralsunder Straße
Strickholtstraße

T

Talstraße *von Schultenstraße bis Eisenbahnbrücke*
Taubenstraße
Tanusstraße
Tauschlagstraße
Teisterstraße
Theodor-Heuss-Straße
Theodorstraße
Thüringer Straße
Tilsiter Straße
Tunnelstraße

U

Uechtmanstraße
Uferstraße
Uhlandstraße
Ulmenstraße
Unverhofft

V

Vehrenbergstraße
Veilchenstraße
von Schwindt-Straße
Voßbrinkstraße *von Hegestraße bis Josef-Helmus-Weg*
Voßstraße
Voßwiese

W

Eifeler Straße
Eikampstraße
Eisenstraße
Elfriedenstraße
Elisabethstraße
Ellinghorster Straße 1 - 7
Eltener Straße
Emilienstraße
Emmichstraße
Emscherstraße
Enfieldstraße
Erlengrund
Erlenstraße
Ernststraße
Ewaldstraße

F

Feldhauser Straße *von Lindenstraße bis Konrad-Adenauer-Allee u. ab Bahntrasse südl.*
Pferdekamp *bis Schulstraße*
Feldstraße
Franzstraße
Frentroper Straße *bis Grenzsteinmarkierung L 618*
Friedenstraße
Friedrichstraße *von Friedrich-Ebert- bis Goethestraße*
Frielinghausstraße
Fritz-Erler-Straße
Frochtwinkel
Fußstraße

G

Gartenstraße
Gecksheide
Gertrudstraße
Gildenstraße
Glatzer Straße
Gluckstraße
Glückaufstraße
Görlitzer Straße
Goethestraße *von Friedrich bis Steinstraße*
Goldbredde
Gonheide
Grabenstraße
Greifswalder Straße
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Gustav-Stresemann-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

Lützenkampstraße
Luggenhölscherweg
Luisenstraße
Lukasstraße

M

Märker Straße
Marcq-en-Baroeul-Straße
Margaretenstraße
Maria-Theresien-Straße
Marienstraße
Marktstraße *von Bachstraße bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich einschließlich Giebelseite nördlich Marktstr. 19*
Markusstraße
Martin-Luther-Straße
Mathiasstraße
Matthäusstraße
Meerstraße
Meinenkamp
Meisenstraße
Memeler Straße
Mendelssohnstraße
Mertenweg
Mesterfeld
Mittelstraße
Möllerstraße *mit Ausnahme der Sackgassen vor den Grundstücken Hnr. 55 - 63*
Mörikestraße
Moltkebahn
Moltkesiedlung
Mozartstraße
Mühlenstraße
Münsterländer Straße

N

Nelkenstraße

O

Obere Goethestraße
Obere Schillerstraße
Odenwaldstraße
Oppelner Straße
Ortelsburger Straße
Oskarstraße
Otto-Hue-Straße
Ottostraße

Wacholderweg
Wagenfeldstraße
Waldenburger Straße
Waterbruch
Weberstraße
Wehlingweg
Welheimer Straße *von Horster bis Johannastraße*
Westerwälder Straße
Wielandstraße
Wiesenstraße
Wiesmannstraße
Wilhelmstraße *von Schützenstraße bis Horster Straße*
Winkelstraße
Wismarer Straße
Witringer Straße
Woorthstraße

Z

Ziegeleistraße
Zollverein
Zum Brink
Zum Mühlenbach
Zum Stadtwald
Zweckeler Straße

Verbindungswege und Plätze

Bahnhofsvorplatz Zweckel
Josefstraße zum Böcklersfeld
Lambertistraße zur Friedrichstraße
Schroerstraße zur Winkelstraße
Tunnelstraße zum Döwelingsweg
Tunnelstraße zur Bellingrottstraße
Winkelstraße zum Scheideweg (entlang der Bahnlinie)
Weg an der Lützenkampstraße

Ziffer 2

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Barbarastraße
Bottroper Straße *vor Hnr. 2*
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße *von Horster- bis Goethestraße*
Goethestraße *von Lamberti- bis Friedrichstraße*
Horster Straße *von Wilhelm- bis Uhlandstraße*
Humboldtstraße
Lambertistraße *von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße*
Postallee *von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße*
Rentforter Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße*
Rentforter Straße *von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)*
Wilhelmstraße *von Horster- bis Grabenstraße*

Ziffer 3

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Bachstraße *von Hoch- bis Marktstraße*
Friedrichstraße *von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße*
Goetheplatz
Kirchplatz
Körnerplatz
Körnerstraße
Kolpingstraße
Marktstraße *verkehrsberuhigter Bereich*
Schillerstraße *von Hochstraße bis Einfahrt City-Center*

Ziffer 4

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Oberhof

Ziffer 5

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Goethestraße *von Hochstraße bis Lambertistraße*
Hochstraße
Horster Straße *von Hochstraße bis Wilhelmstraße*
Lambertistraße *von Horster Straße bis Goethestraße*
Marktplatz
Willy-Brandt-Platz

Ziffer 6

Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Am Nattkamp *von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2*

Am Wetterschacht

Bogenstraße

Bosslerweg

Bottroper Straße *Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße*

Gosepathweg

Hauerweg

Hegemannsweg

Knappenstraße

Lindemannweg

Ortmannsweg

Riekchenweg

Röttgersbank

Rottenburgstraße

Schubertstraße

Schulte-Rentrop-Weg

Steigerweg

van-Suntum-Weg

Voßbrinkstraße *von Hnr. 187 - 200*

Weusterweg